



## Merkblatt Abbrennen von Feuerwerk

### Bewilligungspflicht

Es besteht weder eine kantonale noch eine kommunale Reglementierung für das Abbrennen von Feuerwerken. In der Gemeinde Ennetmoos ist somit das Abbrennen von Feuerwerken nicht bewilligungspflichtig. Allfällige Einschränkungen für grössere der Gemeinde bekannte Veranstaltungen bleiben vorenthalten.

(Zudem Beachtung Vorbehalt Grundeigentum)

### Lärmschutzverordnung LSV (SR 814.41)

- Feuerwerke sind keine ortsfesten Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Deshalb existieren auch keine Belastungsgrenzwerte in der LSV.
- Massnahmen gegen Lärm, welcher nicht von ortsfesten Anlagen ausgeht, sind durch die Gemeinde zu ergreifen (Art. 29 kant. Umweltschutzgesetz, NG 721.1)
- Auf Basis der Umweltschutzgesetzgebung besteht zurzeit keine Grundlage zur Einschränkung von Feuerwerken.

### Schall- und Laser-Verordnung (SR 814.49)

Gilt für elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, kommt deshalb bei den Knallmissionen von Feuerwerken nicht zur Anwendung.

### Luftinhalte-Verordnung LVR (SR 814.318.142.1)

Durch die kurze Dauer der Feuerwerke werden die lufthygienischen Grenzwerte gemäss LRV erfahrungsgemäss nicht erreicht oder überschritten.

Für das Abbrennen von Feuerwerken ist zu beachten:

### Brandgefahr

- Bei ausserordentlicher Trockenheit ist es möglich, dass das Amt für Wald und Energie ein Verbot für das Abbrennen der Feuerwerke erlässt. Der/die Gesuchsteller/in hat sich diesbezüglich direkt beim Amt für Wald und Energie zu erkundigen (Tel. 041 618 40 50).
- Für das Abbrennen des Feuerwerks sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss der Feuerschutzverordnung des Kantons Nidwalden (NG 613.11, Art. 8, Feuer im Freien und Feuerwerk) zu befolgen:
  1. Beim Feuern im Freien und beim Umgang mit Feuerwerken sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen, Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen; die bundesrechtlichen Sonderbestimmungen, insbesondere Bestimmungen über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sowie die eidgenössische Luftinhalte-Verordnung bleiben vorbehalten.
  2. In Gebieten mit erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr ist das Rauchen und Feuern im Freien untersagt.
  3. Bei starkem Wind ist das Entfachen von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerken verboten.
  4. Der Gemeinderat oder die zuständige Direktion sind gemäss Art. 63 Kant. Feuerschutzgesetzes (NG 613.1) ermächtigt, in Zeiten von ausserordentlicher Trockenheit das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk zu verbieten.

## **Lärm/Nachtruhestörung**

Im Übertretungsgesetz (NG 251.1) steht unter Art. 6:

Mit Busse bestraft wird, wer andere rücksichtslos durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, namentlich die Nachtruhestörung stört. Gemäss Lärmschutzgesetzgebung ist praxisgemäss Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht, bei der Kantonspolizei Nidwalden eine Reklamation betreffend Verursachung unnötigen Lärms anzubringen.

## **Umweltschutz/Abfall**

Feuerwerke verursachen Luftverunreinigung und Abfall, auch auf Nachbargrundstücken. Allenfalls sind Sonderreinigungen vorzusehen.

## **Grundeigentum**

Der/die Grundeigentümer/in ist verantwortlich bei Schäden auf dem Grundstück. Beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin ist die Zustimmung einzuholen.

Für öffentlichen Grund ist die Gemeinde Grundeigentümerin und demzufolge anzufragen.

## **Haftpflicht**

Bei Schäden, die beim Abbrennen des Feuerwerks gegenüber Dritten entstehen, sind diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen.

## **Orientierung Kantonspolizei**

Die Kantonspolizei Nidwalden und die Gemeindeverwaltung Ennetmoos sind rechtzeitig über die geplante Abbrennung des Feuerwerks zu orientieren (wo, von wann bis wann).

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Kategorie 4) und pyrotechnische Gegenstände (Kategorie TS) ist zu beachten:

Seit dem 1. Januar 2014 ist für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 und pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T2 neu ein Verwendungsausweis notwendig (kann beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erlangt werden). Feuerwerkskörper, die im Detailhandel erhältlich sind, gehören nicht in diese Kategorie.

## **Erwerbsschein für Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen**

In der eidg. Sprengstoffverordnung (Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände) steht unter Art. 47:

<sup>1</sup> Ein Erwerbsschein ist für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2, P2 und 4 erforderlich.

<sup>2</sup> Wer einen Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände erhalten will, hat die im Anhang 4 vorgesehenen Angaben zu machen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Das Gesuch ist bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.

<sup>3</sup> Der Erwerbsschein muss alle für seine Erteilung erforderlichen Angaben enthalten.

<sup>4</sup> Der Erwerbsschein ist höchstens ein Jahr gültig.

<sup>5</sup> Liegt eine im Kanton oder der Gemeinde ausgestellte und diesem Artikel entsprechende Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und 4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein Erwerbsschein nötig.

Dieser Erwerbsschein kann bei der Kantonspolizei Nidwalden erworben werden.

**Gemeindeverwaltung Ennetmoos**

6372 Ennetmoos, 25. September 2014